

Verbeamtung trotz REF mit 40 Jahren?

Beitrag von „Klausklaus“ vom 9. Februar 2024 13:56

Ich muss mich leider doch nochmal an euch wenden. Ich habe mich mit dem Thema in letzter Zeit nicht mehr befasst und mich nicht an die Gewerkschaft gewendet, aber leider verunsichert mich eine weitere Quelle und das Unwissen von Kommilitonen.

Ich bin nun auf eine Quelle gestoßen, in welcher je nach Bundesland die Altersgrenze für die Verbeamtung teils gesondert (auf Probe/ auf Lebenszeit) angegeben wird. In BW steht allerdings nur 42. Lebensjahr.

Quelle:

https://www.anwalt24.de/lexikon/beamte_-

[hoechstaltersgrenzen_einstellung#:~:text=Baden%2DW%C3%BCrttemberg%20bestimmt%20in%20%C2%A6](#)

Auf Lehrer-online-bw ist dies auch nicht zweifelsfrei deutbar. Ich verstehe nicht, warum man es nicht schafft, mit einem Nebensatz den Sachverhalt unmissverständlich darzustellen. Es steht lediglich:

"Die Altersgrenzen bei der Einstellung und Versetzung von Beamten sind in [§ 48 der Landeshaushaltssordnung \(LHO\)](#) gesetzlich geregelt. Generell können Lehrkräfte in das Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg übernommen werden, die das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben."

In der §48 der Landeshaushaltssordnung steht wortwörtlich:

"(1) In den Landesdienst als Beamter oder Richter eingestellt oder versetzt werden kann ein Bewerber, wenn er im Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

Kann man aus dieser Formulierung zweifelsfrei entnehmen, dass mit "Einstellung" die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe gemeint ist?

Das Thema verunsichert mich, da ich zum Ref-Beginn knapp 39 sein werde und mit knapp 41 auf Probe (voraussichtlich) verbeamtet werden sollte. Es sollte daher alles passen, wenn die 42 Jahre die Altersgrenze für die Verbeamtung auf Probe darstellt und nicht die Altersgrenze für

die Verbeamtung auf Lebenszeit.

Ich bedanke mich für eure Hilfe. Ich bin gerade etwas nervös, weil die Quellen meiner Meinung nach zweideutig interpretiert werden können.